

Workshop Personenstand und Kommunalarchive

Ausblick: Archivierung elektronischer Standesamtsunterlagen

Rechtsgrundlage

- BUND -

GESETZ ZUR REFORM DES PERSONENSTANDSRECHTS (19.02.07)

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (28.11.08)

- NRW -

Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (16.12.08)

- Analoge Register müssen spätestens zum 1.1.2014 auf elektronische Form umgestellt werden; Sammelakten können elektr. geführt werden
- Datenformat und Form des Datentransfers wurden in der bundesweiten Verordnung festgelegt
- Abgabe ans zuständige Archiv wurde geregelt

Datenformat

PersonenstandsVO, Abschnitt 1: Betrieb elektr. Register

§9

(3) Die Beurkundungsdaten werden vom Standesamt in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in dem entsprechenden Personenstandsregister gespeichert.

(4) Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

§ 15

(3) Die Beurkundungsdaten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. Dabei ist der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in der UTF-8-Kodierung zu verwenden.



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Datenformat II

```
...
<Datensatz>
  <Datensatz-Nummer>001</Datensatz-Nummer>
  <Name>Müller</Name>
  <Vorname>Gerhard</Vorname>
  <Straße>Talweg 27</Straße>
  <Ort>Münster</Ort>
</Datensatz>

<Datensatz>
  <Datensatz-Nummer>002</Datensatz-Nummer>
  <Name>Otto</Name>
  <Vorname>Herbert</Vorname>
  <Straße>Am Bahnhof 2</Straße>
  <Ort>Lützellinden</Ort>
</Datensatz>

<Datensatz>
  <Datensatz-Nummer>003</Datensatz-Nummer>
  <Name>Klein</Name>
  <Vorname>Heidmarie Marianne</Vorname>
  <Straße>Kurze Straße 12</Straße>
  <Ort>Frankfurt</Ort>
</Datensatz>
...
```

Wie sieht
XML aus?



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Datentransfer

PersonenstandsVO, Abschnitt 1: Betrieb elektr. Register

§ 63 Datenübermittlung

(1) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern und zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren, die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten.

(2) Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern erfolgt durch strukturierte Datensätze. Hierfür sind das Datenaustauschformat Xpersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu Grunde zu legen.

Überführung ins Archiv

PersonenstandsVO, Abschnitt 1: Betrieb elektr. Register

§ 21 Abschluss der Personenstandsregister

Die Personenstands- und Sicherungsregister sind vom Standesbeamten nach dem letzten Eintrag eines jeden Kalenderjahres mit einem Vermerk über die Anzahl der Haupteinträge abzuschließen, der mit seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist.

§ 25 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive

Bei der Übergabe eines Personenstandsregisters, eines Sicherungsregisters und von Sammelakten an ein Archiv ist durch eine Übergabeniederschrift aktenkundig zu machen, welchem Archiv es übergeben worden ist.

Fazit

- Datenhaltung und -austausch der elektronischen Personenstandsregister verläuft über offen dokumentierte und herstellerunabhängige Formate und Austauschprotokolle
- Die Daten werden den Archiven in zwei – aus heutiger Sicht – langzeitsicheren Formen (XML, PDF/A) in Jahresschnitten angeboten: analog zur Papier-Praxis: Erstregister / Sammelakten ans Kommunalarchiv, Zweitregister (ident. Kopien des Erstregisters) ans Personenstandsarchiv
- Leider gibt es keine so spezifischen Regelungen für die Sammelakten, die in analoger, elektronischer oder auch in Form von Ersatzverfilmungen vorgehalten werden dürfen. Hier ergibt sich vermutlich noch konkreter Handlungsbedarf für die Archive.